

Leitungsschutz- anweisung

**Entsorgungs- und
Servicebetrieb Grünstadt
AöR**

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzlich gilt:.....	1
2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers	1
3	Erkundungspflicht	1
4	Allgemeines.....	2
5	Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche	3
6	Wichtige Telefonnummern:.....	3
7	Erstmaßnahmen bei einer Kabelbeschädigung:	3

1 Grundsätzlich gilt:

Überall in der Erde können Versorgungs- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Abwasser-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: **Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.**

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Dem Schutz der Leitungen – auch bei in der Nähe stattfindenden Tiefbauarbeiten – kommt daher größte Bedeutung zu. Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind daher die folgenden Hinweise zu beachten.

2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

3 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen, eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Informationen über

die zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

4 Allgemeines

Ver- und Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Diese Versorgungsanlagen liegen in der Regel in einer Tiefe von 50-400 cm je nach Medium. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen oder infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen möglich.

Werden Ver- oder Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Ver- Versorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Betreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Angaben über die Lage der Ver- oder Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen Schachtdeckel und sonstige zur Ver- bzw. Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Unternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Ein von den vorliegenden Plänen oder erteilten Auskünften differierender Verlauf der Leitungen verpflichtet das Unternehmen zu erhöhter Sorgfalt. Für Abweichungen des Leitungsverlaufes von den Planunterlagen haften der Entsorgungs- und Servicebetrieb Grünstadt AöR nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Beschädigungen sind sofort dem Entstördienst des Unternehmens zu melden!

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

5 Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGBG und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

6 Wichtige Telefonnummern:

Im Schadensfall ist die Tel.-Nr.: **06359/85563** anzurufen.

Planauskunft für den Zuständigkeitsbereich der EBG erteilt die:

Abteilung Leitungsdokumentation der EBG

Telefon: 06359/954-286 bzw.-283

Fax: 06359/954-101

E-Mail: tech.buero@swg-gruenstadt.de

7 Erstmaßnahmen bei einer Kabelbeschädigung:

- Grabungen sofort einstellen.
- Bleiben Sie auf dem Fahrzeug, dann sind Sie in Sicherheit.
- Warnen Sie Außenstehende vor einem Betreten des Gefahrenbereiches im Abstand von mindestens 10 m zur Schadstelle.

ACHTUNG: Lebensgefahr! Der Gefahrenbereich darf nicht betreten werden!

- Muss das Fahrzeug verlassen werden z. B. weil es brennt, keinesfalls beim Aussteigen gleichzeitig Fahrzeug und Boden berühren, sondern vom Fahrzeug weg springen und durch Hüpfen mit geschlossenen Beinen oder mit kleinen Schritten den Gefahrenbereich verlassen. (Schrittspannung)

- Nicht zum Fahrzeug zurückgehen!
- Gefahrenbereich in einem Umkreis von mindestens 10 m sichern!

Sofort den zuständigen Netzbetreiber verständigen! Ist dies nicht möglich, Polizei über Notruf benachrichtigen.
